

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Donnerstag (Vormittag), 12. September 2019 / Jeudi matin, 12 septembre 2019

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion / Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

86 2018.JGK.410 Gesetz
Baugesetz (BauG) (Änderung)

86 2018.JGK.410 Loi
Loi sur les constructions (LC) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Präsident. *(Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.)* Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüsse Sie zum letzten Tag dieser Herbstsession. Ich merke, dass Sie sich vor allem noch selbst begrüssen. *(Der Präsident reagiert auf die laut abgehaltenen Begrüssungen und Diskussionen im Saal. / Le président réagit aux bruyantes salutations et discussions dans la salle.)* Guten Morgen, Alfred Bärtschi. Guten Morgen. Es sind einige schon hier. Guten Morgen, Herr Arn. Auch die BDP-Fraktion, Sie dürfen nachher Küsschen verteilen. *(Heiterkeit / Hilarité)* Es gibt einen Grund, weshalb hier vorne Küsschen verteilt werden.

Ich gratuliere Vania Kohli. Sie erzählte gestern allen, dass es reiche und wir morgen keine Sitzung mehr haben. Dem war nicht so, weil sie natürlich unbedingt etwas anderes hätte tun wollen. Sie hat nämlich heute ihren 50. Geburtstag *(Heiterkeit / Hilarité)*, und ich gratuliere ihr ganz herzlich zum Geburtstag! Ich verspreche Ihnen, wir werden nicht bis am Abend machen. *(Applaus / Applaudissements)*. Damit möchte ich die Debatte eröffnen.

Wir kommen zum Traktandum 86, Baugesetz (BauG). Zuerst darf ich dem Präsidenten der BaK, Daniel Klauser, das Wort erteilen.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. *(Unruhe. Der Präsident läutet die Glocke. / Agitations dans la salle. Le président agite sa cloche.)* Vorab möchte ich mich beim Regierungsrat und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit bei der Vorbereitung dieses Geschäfts bedanken, namentlich bei Frau Hunyady und Herrn Wachter. Im Zusammenhang mit diesem Geschäft hatten wir durchaus auch intensive Diskussionen. Aber ich glaube, wir befinden uns jetzt, nach der Kommissionsberatung, auf einem guten Weg, sodass ich das Gefühl habe, dass wir über die Revision des BauG keine ausufernde Debatte führen werden. Ein besonderer Dank geht auch an Marianne Dumermuth und an Hans Jörg Rügsegger, die das Geschäft zusammen mit mir vorbereitet haben. Als wir die grosse BauG-Revision machten, war ich noch nicht in der Kommission, und es war für mich wichtig, von den beiden – die damals, bei den etwas längeren Diskussionen als wir sie heute haben werden, bereits dabei waren – Inputs zu bekommen.

Die nun heute zu beratende Vorlage geht auf zwei vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse zurück, und zwar auf die Motionen Haas (*M 107-2017*) und Lanz (*M 106-2017*). Es geht zum einen um die Anpassung des Verfahrens und um den Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung, wie dies in den beiden Motionen gefordert wurde. Dieser Teil war in der Kommission unbestritten. Wir haben nicht mehr gross darüber diskutiert. Nach der Einreichung der Motionen (*M 107-2017, M 106-2017*) gab es mit den Motionären und den Parteien seitens der JGK einen runden Tisch. Man fand, glaube ich, einen Weg, von dem alle Beteiligten fanden, es sei ein gangbarer Weg.

Nebst den Anpassungen bezüglich Verfahren und Zeitpunkt der Fälligkeit gibt es noch Anpassungen bezüglich der Regelung bei Um- und Aufzonungen. Über diesen Teil sprachen wir in der Kommission ausführlicher. Es ist so, dass es im vorliegenden BauG den Gemeinden überlassen wird, ob sie eine Mehrwertabschöpfung auf Um- und Aufzonungen machen wollen. Es gibt trotzdem noch gewisse Vorgaben, an welche sie sich halten müssen, zum Beispiel, dass die Abschöpfung zwischen 20 und 40 Prozent liegen soll. In diesem Zusammenhang gibt es zwei grundlegende Stossrichtungen, wie man dies im kantonalen BauG grundsätzlich regeln könnte.

Die eine Schiene wäre, dass der Kanton klare Vorgaben macht und die Gemeinden nachher nicht mehr viel Spielraum hätten. Der Vorteil wäre, dass man den Gemeinden mehr Rechtssicherheit gäbe. Der Nachteil, wenn man dies in dieser Revision täte, bedeutete: Alle Gemeinden, welche bereits ein Reglement gemacht haben, müssten dieses wieder anpassen, wenn der Kanton sehr klare Vorgaben machen würde. Denn die meisten Gemeinden hätten wahrscheinlich nicht ein Reglement, welches exakt diesen Vorgaben entspricht. Die andere Variante, welche dem Sinn und Geist des bisher geltenden BauG entspricht, wäre, dass man den Gemeinden bei der Um- und Aufzonungen sehr wenige Vorgaben macht und sehr viel Spielraum lässt. Dies wäre ein Vorteil für die Gemeinden, auch für die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden könnten eine Regelung finden, welche für ihr Gebiet passend ist. Der Nachteil ist, dass die Gemeinden das Risiko hätten, dass Regelungen erlassen werden, welche je nachdem bundesrechtswidrig wären. Es gibt ein Bundesgerichtsurteil für den Kanton Tessin, wo der festgelegte Freibetrag als bundesrechtswidrig taxiert wurde. Es kann auch sein, dass Gemeinden im Kanton Bern Freibeträge und Freigrenzen festgelegt haben, welche im Beschwerdefall als bundesrechtswidrig angeschaut würden. Dieses Risiko nimmt man in Kauf, wenn man den Gemeinden einen sehr grossen Spielraum lässt. Diese können in ihren Reglementen Dinge beschliessen, welche vor Gericht als unzulässig taxiert werden könnten. Insgesamt ist die BaK mit dem Regierungsrat einig, dass die Anpassungen bei dieser BauG-Revision auf das Nötigste beschränkt werden sollen, und, ganz wichtig, dass wir nicht Dinge ändern wollen, welche dazu führen, dass die Gemeinden wieder ihre Reglemente anpassen müssen. Ich glaube, es wäre schwierig, zu kommunizieren, wenn wir hier etwas beschliessen würden, das zur Folge hätte, dass die Gemeinden, welche diese Arbeit gemacht haben und diese Reglemente beschlossen haben, wegen dieser Revision wieder Anpassungen vornehmen müssten.

Ein weiterer Punkt, weshalb man die Anpassungen auf ein Minimum beschränken will, ist, dass das nun vorliegende BauG zusammen mit dem Richtplan des Bundes genehmigt, beziehungsweise akzeptiert wurde. Damit konnte – im Gegensatz zu anderen Kantonen – ein Einzonungsstopp verhindert werden. Würde man an diesem BauG wieder gross herumschrauben, wäre nicht garantiert, dass dies von Bundesseite, vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wieder akzeptiert würde. In diesem Zusammenhang einfach eine Klammerbemerkung: Es gibt Juristen, welche die Auffassung vertreten, dass auch bei Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabschöpfung zwingend ist. So wie wir es im kantonalen BauG haben, ist dies nicht der Fall. Es ist freiwillig; sie können, müssen aber nicht. Auch dort gibt es Juristen, die der Meinung sind, dass man dies aufgrund des Bundesgesetzes müsse.

Insgesamt ist die BaK klar der Meinung, dass man den Gemeinden den Spielraum bei der Regelung der Mehrwertabschöpfung für Um- und Aufzonungen geben soll. Man soll ihnen dort möglichst viel Spielraum geben. In diesem Sinn haben wir auch in der Kommission einen Antrag gestellt, mit welchem der Spielraum noch etwas vergrössert und womit die Grundidee dieser Regelung konsequent zu Ende gedacht wird. Dies betrifft den Artikel 142b BauG, zu dem wir in der Detailberatung noch kommen werden. Wie Sie in der Synopse sehen, wird auch vom Regierungsrat unterstützt, dass man dort eine Regelung hat, die den Gemeinden den vollen Spielraum lässt. Insgesamt beantragt Ihnen die BaK einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Eintretensdebatte / Débat d'entrée en matière

Präsident. Wir kommen zur Eintretensdebatte, wenn dies gewünscht ist. Ist Eintreten bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Frage: die Kommission schlägt vor, eine Lesung durchzuführen. Ist dies, nur eine Lesung durchzuführen, bestritten? Sie können am Schluss immer noch darauf zurückkommen. – Dies ist vorläufig nicht bestritten. Dann sagen wir, dass es nur eine Lesung gibt. Wie gesagt, ich werde am Schluss noch einmal fragen.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 142 Abs. 4–5, Art. 142a Abs. 4 / Art. 142, al. 4–5, art. 142a, al. 4
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 142a Abs. 5 / Art. 142a, al. 5

Antrag BaK / Regierungsrat

Soweit die Gemeinden im Reglement nichts anderes regeln, gilt Absatz 4 für planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen.

Proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif

Sauf disposition contraire du règlement communal, l'alinéa 4 s'applique aux plus-values résultant de mesures d'aménagement en cas de changement d'affectation et d'augmentation du degré d'affectation.

Antrag SVP (Michel, Schattenhalb / Guggisberg, Kirchlindach / Freudiger, Langenthal / Abplanalp, Brienzwiler)

[...] Bei der Berechnung des planungsbedingten Mehrwerts werden 20 000 Franken abgezogen (Freibetrag).

Proposition UDC (Michel, Schattenhalb / Guggisberg, Kirchlindach / Freudiger, Langenthal / Abplanalp, Brienzwiler)

[...] 20 000 francs sont déduits du calcul de la plus-value résultant de mesures d'aménagement (franchise).

Präsident. Zu Artikel 142a Absatz 5 haben wir einen Antrag der BaK und des Regierungsrates gegen den Antrag der SVP. Ich erteile zuerst dem Kommissionspräsidenten, danach den Antragsstellern das Wort.

Daniel Klausner, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir sind bei der Frage, was bei Um- und Aufzonungen mit dem Artikel 142a Absatz 5 geschieht. Dort schlägt die Kommissionmehrheit vor – dies war in der Kommission einstimmig –, dass folgende Regelung gilt: «Soweit die Gemeinden im Reglement nichts anderes regeln, gilt Absatz 4 für planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen.» Was heisst das? – Die Gemeinden können im Wesentlichen Regelungen so erlassen, wie sie wollen. Tun sie dies nicht, gilt einfach dasselbe wie bei Einzonungen gemäss Absatz 4. Dies hatte ich vorhin erwähnt. Die Gemeinden haben den vollen Spielraum, eine Regelung so zu erlassen, wie sie dies für ihr Gebiet als richtig erachten.

Jetzt weiss ich nicht, ob ich noch gleich etwas zur Kommissionshaltung zum Antrag, wie er vonseiten der SVP vorliegt, sagen soll. Dieser macht nun wieder eine Vorgabe, nämlich, dass eine Freigrenze von 20 000 Franken festzulegen sei. Man schränkt also den Spielraum der Gemeinden wieder ein. Dies hätte zur Folge, dass gewisse Gemeinden, welche dies in ihren Reglementen anders geregelt haben, diese wieder anpassen müssten. Zum Beispiel erliess namentlich die Stadt Bern ein Reglement, welches diesen Freibetrag so nicht vorsieht. Aus Sicht der BaK sollen nicht Regelungen erlassen werden, welche dazu führen, dass die Gemeinden ihre Reglemente wieder anpassen müssen. Im Sinne der Gemeindeautonomie soll den Gemeinden dieser Spielraum gegeben werden, und deshalb empfiehlt Ihnen die BaK mit 12 Nein- bei 2 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, den Antrag SVP abzulehnen.

Präsident. Ich gebe für die Antragssteller Andreas Michel das Wort.

Andreas Michel, Schattenhalb (SVP). Als Gemeindepräsident begrüsse ich natürlich die laufenden Änderungen zum BauG, weil sie mehr Rechtssicherheit geben. Die Mehrheit der SVP-Fraktion ist im Weiteren der Meinung, dass dies auch gerade der Moment ist, die ungerechte Regelung einer Freigrenze durch einen gerechteren Freibetrag zu ersetzen – ein Freibetrag, welcher bei der Berechnung vom planungsbedingten Mehrwert abgezogen wird und in der Grössenordnung der bisherigen Freigrenze sein soll. Ein Freibetrag ist wie eine Ermässigung, welche vom Mehrwert abgezogen wird. Das heisst, wenn beispielsweise ein Mehrwert von 30 000 Franken berechnet wird, dann beträgt der massgebende Mehrwert für die Berechnung der Abgabe 10 000 Franken. Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, dann wirkt der Freibetrag wie die heutige Freigrenze. Deshalb glaube ich auch nicht, dass es grosse Änderungen in den Baureglementen der Gemeinden braucht. Bei einem Mehrwert von 21 000 Franken sind die für die Abgabe massgebenden 1000 Franken bedeutend gerechter, als wenn auf einen Schlag der volle Mehrwert von 21 000 Franken für die Abgabe massgebend wird.

Die Lösung mit einer Freigrenze wurde wohl deshalb gewählt, weil man bei kleineren Mehrwerten Bürokratie vermeiden wollte. Diese Bürokratie mit der Berechnung der Mehrwerte ist aber vom Betrag unabhängig. Im Weiteren erübrigen sich damit auch mühsame Diskussionen, welche ich in unserer Gemeindestube auch schon erlebt habe, nämlich dann, wenn der Mehrwert knapp über den 20 000 Franken zu liegen kommt. Wenn der kleine Minderertrag, welcher für die Gemeinden resultiert, ein Problem sein sollte, kann dies mit einer Anhebung des Satzes einfach korrigiert werden. Wir beantragen Ihnen, die Gelegenheit wahrzunehmen und diese ungerechte Regelung jetzt auch gerade zu korrigieren. Ich danke für die Unterstützung.

Präsident. Ich gebe für die Fraktionen zuerst Marianne Dumermuth für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Zuerst möchte auch ich danken. Ich werde mich nachher schon noch zu den Anträgen äussern. Aber ich möchte zuerst danken, weil wir mit der Regierungsrätin, mit der Verwaltung und innerhalb der Kommission eine sehr gute Zusammenarbeit erlebt haben. Die vorliegenden Änderungen sehen nicht nach sehr viel aus. Aber dies ist ja immer das Spannendste, wenn man einen solchen Diskussionsprozess machen kann und man am Schluss eine Lösung hat, welche einfach ist, aber alles beinhaltet und auch mehrheitsfähig ist. Am Beispiel dieser Änderung des BauG, haben wir dies sehr gut erleben können. Darum noch einmal, herzlichen Dank.

Was ich auch noch anfügen möchte, ist, dass wir die Diskussion, was in den Gemeinden bei Auf- und Umzonungen an Mehrwert, an Ausgleich verlangt wird oder nicht, im Jahr 2016 sehr ausgiebig geführt haben. Ich kann nur sagen: Der SP-JUSO-PSA-Fraktion wäre es sicher auch lieber, wenn dies im Gesetz so festgeschrieben wäre, weil auch bei Um- und Aufzonungen ein erheblicher Mehrwert ausgelöst werden kann. Aber im Sinne des Ganzen haben wir auch heute den Eindruck, man könne dies den Gemeinden überlassen. Wenn man die Praxis anschaut, welche heute eingetreten ist, ist es nämlich so, dass die meisten grossen Gemeinden – und das sind jene, in welchen der Mehrwert vor allem anfällt – ein eigenes Reglement gemacht haben und in diesem Reglement den Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen verlangen.

Nun zu den Anträgen: Wir haben ja gesagt, und dies hat Daniel Klauser deutlich gesagt, dass wir eigentlich die Stossrichtung verfolgt haben, dass wir nur Feinjustierungen machen wollen, weil, wie gesagt, viele Gemeinden ihr Reglement schon haben. Dieses Reglement machten diese in den meisten Fällen im Jahr 2018. Sie brauchen dort eine Rechtssicherheit. Deshalb: Grundsätzlich die Stossrichtung, dass den Gemeinden nicht noch einmal Vorgaben gemacht werden und diese Änderungen machen müssen. Dies, weil die Parlamente oder sogar die Bevölkerung nicht verstünden, weshalb nach so kurzer Zeit das Gesetz wieder geändert werden muss. Wir lehnen als Fraktion die Anträge – ich kann gleich zu beiden sprechen –, welche von der SVP kamen, einstimmig ab.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Die FDP begrüsst selbstverständlich die Revision dieses BauG auch. Wir sind froh, dass man mit dieser Revision Klarheit bezüglich der Mehrwertabschöpfungen erhält, insbesondere auch zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Zu Artikel 142a Absatz 5 BauG: Eine Freigrenze bedeutet ja eine Schwelle, bis zu der Mehrwerte von der Abgabepflicht befreit sind. Im Rahmen der letzten BauG-Revision wurde diese Schwelle auf 20 000 Franken festgelegt, wobei unklar blieb, ob diese Freigrenze sowohl für Einzonungen als auch für Auf- und Umzonungen gilt. Hier schafft der Antrag der BaK nun Klarheit. Mit der neuen Formulierung gelten nun sowohl für Um- und Aufzonungen als auch für Einzonungen die gleichen Bedingungen.

Die Vorschriften zur Mehrwertabschöpfung im BauG sind Ausdruck und Wille des Gesetzgebers, den Gemeinden einen möglichst grossen Spielraum zu geben. Deshalb lehnen wir den Antrag der SVP ab, welcher diesen Freibetrag bei 20 000 Franken festlegen will. Der vorgeschlagene Freibetrag – dies wurde schon gesagt – liegt tiefer, als er in vielen Gemeinden in ihren Reglementen definiert wurde. Deshalb müssten diese ihre Reglemente auch anpassen, und dies ist nicht im Sinn, oder im ursprünglichen Sinn, dieses Gesetzes.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Auch die BDP-Fraktion ist eigentlich zufrieden, wie die Beratung in der BaK lief. Es herrschte weitgehend Einigkeit, und dies ist bei diesem Thema auch gut so. Wir wollen diese Freigrenze auch nicht einführen. Wir wollen den Gemeinden die Autonomie, die sie haben, lassen. Damit haben wir in den Gemeinden Flexibilität. Sie können auf die entsprechenden Verhältnisse Rücksicht nehmen und müssten, wenn sie solche Reglemente schon haben, diese nicht ändern. Wir lehnen beide Anträge der SVP ab.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich möchte mein Votum, auch ein bisschen zu Ehren unseres Grossratspräsidenten, mit einem Zitat aus der Tragödie Hamlet von Shakespeare beginnen und dieses heisst: «Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage.» Dieses Zitat bezieht sich allerdings nicht auf das Verb «sein», sondern auf die Abkürzung für Siedlungsentwicklung nach innen, SEin. Genau dieses Motto oder diese Vorgaben haben wir mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) bekräftigt – Siedlungsentwicklung nach innen, damit wir vor allem auch Fruchtfolgeflächen zugunsten der Landwirtschaft schützen können. Genau bei diesen beiden Anträgen geht es darum zu sagen, ob wir es mit der Siedlungsentwicklung nach innen ernst meinen oder nicht. Beide Anträge sorgen dafür, dass es weniger Rechtsmittel gegen Planungen gibt, um eine Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Wenn wir hier einen Freibetrag einführen und nicht eine Freigrenze, vermindern wir hier das Risiko, dass gegen Planungen Rechtsmittel ergriffen werden. Wir können hier drin zeigen, dass wir es mit der Siedlungsentwicklung nach innen ernst meinen und hier, statt der Freigrenze, den Freibetrag einführen. Die SVP-Fraktion steht mehrheitlich, oder sogar grossmehrheitlich, hinter diesem Antrag, und ich bitte Sie, diesen zu unterstützen. Zum anderen Antrag zu Artikel 142b BauG komme ich noch einmal.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Die glp unterstützt die Kommissionsmehrheit. Es musste nachgebessert werden. Ein Stück weit wurden die Nachbesserungen durch Erfahrungen in der Praxis ausgelöst, welche wir in Köniz als Pioniergemeinde gemacht haben. Da zeigte sich, dass gewisse Dinge nicht praktikabel sind. Es macht aus meiner Sicht auch Sinn, dass wir den Gemeinden Spielraum geben. Worüber wir vielleicht diskutieren können, ist, wie viel Spielraum man ihnen geben soll. So harmlos und schlank, wie die Vorlage daherkommt, könnte es schon sein, dass irgendeinmal ein Gericht klären muss, was gemäss Bundesgesetz alles möglich ist. Wir haben es im Vortrag gesehen: Der Föderalismus findet viele Lösungen in den Kantonen. Die von uns gefundene Lösung passt, glaube ich, in die jetzige Situation. Ich kann zusammenfassen: Die glp wird der Kommission folgen und die SVP-Anträge ablehnen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich spreche als Einzelsprecher und nicht für die Fraktion. Aber wir werden als Fraktion natürlich diese Vorlage so unterstützen und auch die Anträge der SVP ablehnen. Ich war gerade gefordert, noch etwas zu sagen respektive, ich würde gerne noch etwas anmerken zur Aussage von Lars Guggisberg, und zwar, dass die Anträge eigentlich die Siedlungsentwicklung nach innen, welche eigentlich die Pièces de Résistance ist, dass diese quasi das entscheidende Instrument sind, um dies zu begünstigen.

Ich möchte einfach noch eine Anmerkung aus meiner Erfahrung machen: Es werden nicht die Anträge sein, die dies entscheiden. Wenn man heute im besiedelten Gebiet plant, also innerhalb des Baugebiets, also in ausgeschiedenen Zonen, in Baugebieten, stellt man fest, dass vor allem die Bauvorschriften, wie wir sie kennen, wie wir sie über Jahre entwickelt haben, wie sie momentan in unseren Gemeinden tradiert werden, entscheidend dazu beitragen, ob wir verdichten können oder nicht. Ich spreche hier vor allem von zwei Zonen, von den klassischen W2- und W3-Zonen. Dort haben wir häufig Abstandsvorschriften, welche einfach zu streng sind, welche noch zu starr sind, welche nach den alten Ideen funktionieren und greifen. Dort, denke ich, sind die Gemeinden gefordert, zu liberalisieren, mehr Spielraum zu ermöglichen, welcher den Planern, den Bauherrschaften und den Liegenschaftsbesitzerinnen durchaus ermöglicht, dass sie mehr Nutzung auf ihrem Grundstück realisieren können. Dort wird es entscheidend sein. Ich gebe einfach ein Beispiel: Wir haben eine klassische W2-Zone, für welche wir gerade eine Aufstockung prüfen. Dort, in dieser Gemeinde in der Nähe von Burgdorf, gibt es momentan Abstandsvorschriften von 5 Metern für den kleinen Grenzabstand und von 10 Metern für den grossen Grenzabstand. Damit ist einfach fast nichts zu machen, weil die bestehende Liegenschaft 4 Meter Abstand zur Grenze hat. Also kann man dort eigentlich gar nicht aufstocken, fast nichts planen. Die Gemeinde ging glücklicherweise so weit, dass sie die ganze Ortsplanung revidierte und dort flexiblere Vorschriften hineinnahm. Jetzt muss man warten, bis diese rechtskräftig sind, danach kann man dort mehr machen. Ich gehe davon aus, dass dort primär die Gemeinden gefordert sein werden, sicher auch mit der Unterstützung des Kantons durch die entsprechenden Informationen.

Präsident. Ein weiterer Einzelsprecher, Reto Müller, SP.

Reto Müller, Langenthal (SP). Ich möchte einfach auch aus der Gemeindepraxis erzählen, was Martin Aeschlimann erzählt hat. Innere Verdichtung scheitert nicht am Freibetrag, nicht an der Frei-

grenze und auch nicht an der Mehrwertabschöpfung. Dies möchte ich hier aus der Praxis deutlich festhalten. Woran scheitert es im Moment? – Wir haben heute beispielsweise Kulturland, welches als Bauland gilt, von welchem man sagt, dass man es überbauen kann. Dies grenzt zum Beispiel an eine Wohnzone. Dort gilt normalerweise eine Ausnützungsziffer, eine AZ, von 0,4. Dort haben wir die Vorgaben, dass man bei einer Überbauung eine Mindestdichte von 0,8 erreichen muss. Also machen wir nachher Projekte, Workshops, Wettbewerbe und kommen mit einem Projekt in die Auflage, welches eine Ausnützungsziffer von 0,8 hat. Die Nachbarschaft ist natürlich begeistert, weil plötzlich ein drei- oder viergeschossiges Haus in eine Wohnzone hineinkommt. Alle sagen zwar Ja, sie wollen verdichten – darüber stimmten wir ja auch auf nationaler Ebene ab, und wir brauchen innere Verdichtung –, aber «not in my backyard». Meine Liegenschaft neben mir könnte ja wirklich an Wert verlieren, wenn man in ein Einfamilienhausquartier ein Mehrfamilienhaus hineinpflanzt, um überhaupt noch bauen zu können, damit wir überhaupt verdichten dürfen. Dort sind die Probleme. Die Probleme lösen wir aber nicht auf der gesetzgeberischen Stufe und eben auch nicht mit einem Freibetrag oder einer Freigrenze. Dies spielt den Investorinnen und Investoren absolut keine Rolle. Es ist ja auch spannend, dass die Argumentation dort gewendet hat. Heute kommen Investorinnen und Investoren fast wie Heilsbringer, indem sie sagen, dass sie uns helfen wollen, die innere Verdichtung umzusetzen. Weshalb dann ein Wohnungsgrundriss für zwei Personen immer noch 150 Quadratmeter haben muss, sei dann eben auch dahingestellt. Es heisst dann wieder, der Markt verlange halt nach diesen Grundrissen. Auch dies ist innere Verdichtung. Wir haben extrem viele Aufgaben zu lösen, insbesondere in den Kommunen. Geben Sie deshalb den Kommunen bei der Mehrwertabschöpfung die Freiheit, das zu regeln, was vor Ort angebracht ist, und lehnen Sie diese SVP-Anträge ab.

Präsident. Der letzte Teil der Übersetzung hat nicht mehr funktioniert, aber ich habe nun nicht mehr umgestellt. Ich habe keine weiteren Votanten mehr. Darf ich das Wort der Frau Regierungsrätin Evi Allemann geben?

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Ich beginne zuerst vielleicht nicht direkt mit dem Antrag, sondern sage noch etwas Grundsätzliches. Wir, die Regierung und die Kommissionenmehrheit, wurden uns in der Diskussion über die Um- und Aufzonungen und die Mehrwertabschöpfung am Schluss einig, dass die Gemeinden, welche ein Reglement erlassen, um auch bei Um- und Aufzonungen etwas zu regeln, eine möglichst grosse Freiheit haben sollen. Die Gemeindeautonomie soll dort so gross wie möglich sein, und für den ursprünglich gemachten Vorschlag, nämlich, immer noch bei Um- und Aufzonungen als Option den Gemeinden zu ermöglichen, muss es aber, wenn sie diese Option ergreifen, im Rahmen einer Freigrenze irgendeine eine Regelung geben, selbst darauf zu verzichten. Dass man also völligen Freiraum lässt, ob eine Gemeinde etwas regelt, und wenn sie etwas regelt, dass sie dies in Form einer Freigrenze tun kann, dass sie dies in Form eines Freibetrags tun kann – also eines Abzugs, einer Grenze, die ein Schwellenwert wäre. Oder: Es gibt einzelne Gemeinde, welche sogar eine Kombination davon machen wollen oder in einem Reglement gemacht haben.

Nachher ist auch noch die Höhe offengelassen, wenn man einen Abzug oder einen Schwellenwert wählt. Es können 20 000 Franken sein, es können 50 000 Franken sein. Ich habe die Reglemente der grösseren Gemeinden angeschaut. Dies ist unterschiedlich geregelt. Oft ist es eine grosszügige Freigrenze oder ein grosszügiger Freibetrag. Es wurden Beträge bis zu 100 000 Franken vorgesehen. Einige Gemeinden verzichten explizit auf eine Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen. Die Vielfalt führt nicht zu einer 100-prozentigen sicheren oder, für jene, die die Planung machen, vorhersehbaren Situation, für welche man nicht einfach in irgendein kantonales Gesetz schauen kann, sondern sich mit den kommunalen, lokalen Gegebenheiten auseinandersetzen muss. Aber ich glaube, wer an Planungen dran ist, ist sich dies gewöhnt. Es ist nicht eine dermassen riesige Herausforderung, und man ist sich darin einig geworden, sich diese Autonomie zu geben. Dies ist richtig und wichtig. Deshalb mache ich Ihnen beliebt, den Antrag der SVP abzulehnen.

Dieser hat noch ein anderes Problem. Er spricht von der Berechnung des planungsbedingten Mehrwerts. Aber man ist sich eigentlich einig, und es war völlig unbestritten, dass der Mehrwert mit anerkannten Methoden zu bestimmen ist – die Berechnung des Mehrwerts an und für sich. Die Frage ist dann, wie man die Mehrwertabgabe berechnet. So wie der Antragssteller dies begründet hat, ist dies auch die Meinung der SVP. Sie stellt nicht infrage, wie man den Mehrwert an und für sich berechnet. Dazu stellt sie ja auch keinen Antrag. Sie will eigentlich die Berechnung der Mehrwertabgabe anders regeln und schränkt diese, aus meiner Sicht, nachher extrem ein. Wenn sie

einen Freibetrag vorgibt, sind alle Gemeinden aufgefordert, welche heute mit Freigrenzen arbeiten, eine Reglementsänderung zu machen. Alle Gemeinden, welche einen höheren Freibetrag haben, eine andere Regelung haben als die 20 000 Franken, haben auch ein Problem und müssen die Reglemente überarbeiten. Dies ist der andere Konsens, dass man nach dieser Zeit, in welcher sich viele Gemeinden an die Erarbeitung eines Reglements machten und eine konsolidierte und mehrheitsfähige Version eines solchen Reglements präsentieren konnten, die Reglemente zu dieser Mehrwertabschöpfung überarbeiten müssten. Dies wollte man nicht. Und deshalb – dies war ein weiteres Argument – will man eine möglichst grosse Autonomie in der Art und Weise, wie die Gemeinden die Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen regeln.

Bundesrechtlich ist es schwierig vorauszusehen, was geschieht, wenn jetzt jemand ein solches Reglement auf dem juristischen Weg anzweifelt. Ich kann einfach sagen, dass das ARE unsere Baugesetzgebung – mit Blick auf die Art und Weise, wie der Kanton Bern die Mehrwertabschöpfung geregelt hat – überprüft und in einem Prüfbericht nicht angezweifelt hat, dass diese bundesrechtskonform ist, wenn man es den Gemeinden frei lässt, diese Option zu ergreifen, überhaupt bei Um- und Aufzonungen etwas zu regeln. Das ARE hat sich auf die Regelung bei Einzonungen fokussiert. Diese ist bundesrechtskonform. Dass dies nur *eine* Option ist, überhaupt bei Um- und Aufzonungen einen Planungsmehrwert abzuschöpfen, ist schon im geltenden Recht so, welches das Okay des ARE bekam. Deshalb können wir in der Analogie daraus ableiten, dass man auch mit dieser Regelung, bei welcher wir ja nicht die optionale Möglichkeit ändern, bei Um- und Aufzonungen Mehrwertabschöpfungen vorzunehmen, sondern nur den Spielraum öffnen, dass dann die Gemeinden, wenn sie es tun, wirklich frei sind zu arbeiten, in welchem Umfang auch immer und ob mit Betrag oder Grenze. Nur dies ändert, nicht jedoch der Grundsatz, dass es den Gemeinden freigestellt ist. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der SVP abzulehnen und dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission zu folgen.

Präsident. Wünscht der Antragssteller noch einmal das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort auch nicht.

Dann komme ich zur Abstimmung. Wer den Antrag BaK und Regierungsrat annimmt – wir sind bei Artikel 142a Absatz 5 BauG –, stimmt Ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 142a Abs. 5; Antrag BaK / Regierungsrat *gegen* Antrag SVP [Michel, Schattenhalb / Guggisberg, Kirchlindach / Freudiger, Langenthal / Abplanalp, Brienzwiler])

Vote (Art. 142a, al. 5 ; proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif *contre* proposition UDC [Michel, Schattenhalb / Guggisberg, Kirchlindach / Freudiger, Langenthal / Abplanalp, Brienzwiler])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag BaK / Regierungsrat /

Adoption proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif

Ja / Oui 113

Nein / Non 28

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben den Antrag BaK und Regierung angenommen, beziehungsweise diesem den Vorzug geben, mit 113 Ja- gegen 28 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Wir stimmen nun noch über den obsiegenden Antrag ab, darüber, ob Sie diesen wirklich im Gesetz haben wollen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt Ja, wer dies nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 142a Abs. 5; Antrag BaK / Regierungsrat)

Vote (Art. 142a, al. 5 ; proposition de la CIAT)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 140

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie wollen dies so ins Gesetz hineinschreiben, und zwar mit 140 Ja-Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Art. 142b Abs. 3 / Art. 142b, al. 3
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 142b Abs. 4 / Art. 142b, al. 4

Antrag BaK / Regierungsrat I

Bei ~~Um-~~Umzonungen und Aufzonungen ~~beträgt~~regeln die Gemeinden die Höhe der Mehrwertabgabe ~~mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des Mehrwerts.~~im Reglement.

Proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif I

En cas de changement d'affectation ou d'augmentation du degré d'affectation, les communes fixent le montant de la taxe sur la plus-value correspond au moins à 20 pour cent et au plus à 40 pour cent par voie de la plus-value reglement.

Antrag SVP (Guggisberg, Kirchlindach)

[...] Die Mehrwertabgabe darf 40 % des Mehrwerts nicht überschreiten.

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

[...] Le montant de la taxe prélevée ne dépassera pas 40 pour cent de la plus-value.

Präsident. Artikel 142b Absatz 4 BauG, auch dort liegt ein Antrag der BaK und der Regierung und ein Gegenantrag der SVP Guggisberg vor. Ich gebe als Erstes dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vieles, was ich vorhin gesagt habe, gilt auch für diesen Antrag. Wir haben die geltende Fassung, die besagt, dass wenn sich die Gemeinden entschliessen, den planungsbedingten Mehrwert bei Um- und Aufzonungen abzuschöpfen, was sie ja – wie wir schon mehrfach gehört haben – können, aber nicht müssen, müsse die Abschöpfung zwischen 20 und 40 Prozent liegen. Es ist naheliegend, dass man sagt, es sei okay ist, dass es freiwillig ist, dass die Gemeinden eine Mehrwertabschöpfung auf Um- und Aufzonungen einführen. Aber danach, wenn sie es dann tun, macht man ihnen wieder eine Vorschrift, in welcher Bandbreite dies geschehen muss. Dies hat schon der Regierungsrat beantragt, und die Kommission unterstützt dies, dass man sagt, dass die Gemeinden davon abweichen können. Sie können auch eine tiefere Mehrwertabschöpfung von 10 oder 15 Prozent in ihre Reglemente hineinschreiben, wenn sie dies wollen. Denn dies ist aus raumplanerischer Sicht immer noch besser, als wenn sie den Mehrwert gar nicht abschöpfen. Jetzt ist es so, dass der Antrag der SVP die Obergrenze, welche bisher schon galt, einführen will. Dies hätte wohl nicht zur Folge, dass die Gemeinden ihre Reglemente direkt anpassen müssten, weil es wohl keine Gemeinde gibt, welche aktuell eine höhere Mehrwertabschöpfung festgelegt hat. Aber auch hier ist die Kommission mit 12 Stimmen zu 1 Stimme sehr deutlich der Meinung, dass man am Grundsatz, den Gemeinden den Spielraum zu lassen, festhält und wenn man schon die untere Grenze aufhebt und den Gemeinden den Spielraum gibt, die Höhe der Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen so festlegen zu können, wie es für ihr Gemeindegebiet, welches sie am besten kennen, passend ist. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die BaK, dem Antrag der BaK-Mehrheit zu folgen und den Antrag SVP abzulehnen.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Wie angedroht, komme ich bei diesem Antrag auch noch kurz nach vorne, in der Hoffnung und mit der Überzeugung, dass dieser bei Ihnen etwas mehr Rückhalt geniesst. Ich sagte es: Auch dieser steht unter dem Titel «Siedlungsentwicklung nach innen». Wir finden es richtig, dass die Untergrenze der Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen herausgenommen wird. Dies erachten wir als richtig, weil den Gemeinden ja ermöglicht werden soll, ins Reglement beispielsweise 10 Prozent hineinzunehmen. Dies wäre ja vorher mit der Bandbreite von 20–40 Prozent nicht möglich gewesen. Wir finden es aber ebenso wichtig, dass man eine Obergrenze, eine Plafonierung, bei 40 Prozent festlegt. Es geht ja nicht darum, mit dieser Mehrwertabschöpfung vor allem Geld zu verdienen, sondern Geld zu haben, um die Siedlungsentwicklung nach innen fördern zu können.

Es ist nichts Neues, dass man eine Plafonierung macht. Wir haben nämlich bei der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine Plafonierung bei 50 Prozent. Deshalb wäre es nicht mehr als logisch, wenn man dies auch bei Um- und Aufzonungen täte. Wir sind der Meinung, wenn die 40 Prozent im Gesetz festgelegt würden, dies auch zur Rechtssicherheit beitrüge, weil es eben klar wäre, dass es bei 40 Prozent plafoniert ist. Wir sind nicht ganz überzeugt, wie es der Kommissionpräsident sagte, dass keine Gemeinde über die 40 Prozent ginge. Die Versuchung dürfte gross sein, dort auch noch ein bisschen Geld zu verdienen. Deshalb möchten wir die Plafonierung auf 40 Prozent, und ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Präsident. Das Wort ist offen für die Fraktionen; zuerst Marianne Dumermuth für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich sagte es vorhin schon, dass wir die Abänderungsanträge einstimmig ablehnen. Aber ich möchte noch etwas dazu sagen, wie sich dieser Antrag einordnen lässt. Der Antrag ist ja eigentlich obsolet. Stellen Sie sich vor, sogar die Stadt Bern, welche eine rot-grüne Mehrheit hat – ich möchte dies auch noch ein bisschen politisch einordnen – geht bei Um- und Aufzonungen nicht über 40 Prozent. Daher, ja, weil sie nicht konnten, finde ich, dass wir es den Gemeinden überlassen sollten, was diese für richtig finden. Wenn ich unsere politische Landschaft anschau, habe ich eher das Gefühl, dass man gar nicht auf 40 Prozent geht und dies gar nicht ausschöpft.

Ich habe aber noch etwas grundsätzlicher Art. Wir haben extra gesagt, dass wir die Stossrichtung verfolgen, den Gemeinden den Spielraum zu lassen. Also, dann schreiben wir nicht wieder irgendetwas von hinten in dieses Gesetz.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Selbstverständlich, grundsätzlich gilt auch hier, dass man den Gemeinden möglichst grossen Spielraum lassen will. Trotzdem werden wir den Antrag SVP Guggisberg unterstützen, welcher verlangt, dass bei Aufzonungen die Mehrwertabgabe bei 40 Prozent plafoniert wird. Damit haben wir auch eine gewisse Gewähr, dass in diesem Punkt nicht übertrieben wird und allfällige Verdichtungsabsichten nicht unnötig eingeschränkt oder sogar gefährdet werden. Die Anreize für die innere Verdichtung sollen möglichst hoch sein, und selbst bei diesen 40 Prozent ist wahrscheinlich schon eine Schwelle erreicht, welche als – naja – als oberste Grenze zu sehen ist. Abgesehen davon gibt es einen Bundesgerichtsentscheid, welcher besagt, dass bei 60 Prozent definitiv Ende der Fahnenstange ist. Wir sind der Meinung, dass 40 Prozent das höchste der Gefühle ist. Deshalb werden wir dem Antrag zustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich möchte nur noch etwas zu diesem Punkt sagen: Die Reglemente in den Gemeinden müssen ja auch genehmigt werden, entweder von der Gemeindeversammlung oder allenfalls von einem Parlament. Dort wird der Riegel vorgeschoben, wenn es den Gemeindebürgern zu viel wird. Die Mehrheit der BDP-Fraktion wird den Antrag ablehnen.

Präsident. Für die EVP-Fraktion oder allenfalls als Einzelsprecher, Martin Aeschlimann.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion wird auch ablehnen. Die Regierungsrätin und der Kommissionssprecher haben sehr klar und nachvollziehbar dargelegt, dass bei dieser Revision einfach die Prämisse bestand, dass man den Spielraum möglichst bei den Gemeinden lässt. Bleiben Sie doch dabei. Versuchen Sie der Linie und dieser Spur zu folgen, weil es jetzt keinen Sinn macht, dass man mit Einzelanträgen das Ganze zu verwischen beginnt. Das wäre schade. Denn die ganze Diskussion lief fachlich sehr sauber und hatte politisch eine gute Grundlage. Es wäre schade, mit Einzelanträgen etwas zu vernebeln.

Präsident. Ich habe niemanden mehr auf der Liste der Rednerinnen und Rednern. Ich gebe das Wort gerne Frau Regierungsrätin Allemann.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Tatsächlich widerspricht dieser Antrag dem Gedanken, dass man möglichst grosse kommunale Handlungsspielräume einräumen will und man ganz wekommt von irgendwelchen Vorgaben. Wir hatten bis jetzt die Spannweite von 20–40 Prozent im Gesetz, was ein bisschen dem Geist einer optionalen Möglichkeit widerspricht. Wir haben es zwar den Gemeinden freigelassen, und werden es auch in Zukunft freilassen, in irgendeinem

Reglement etwas zu regeln, aber wenn sie etwas tun, müssen sie sich an gewisse Vorgaben halten. Dies widerspricht ein wenig dem Gedanken, welcher breit diskutiert wurde, dass man in diesem Bereich eine möglichst hohe Gemeindeautonomie walten lassen soll. Wenn man auf das Reglement schaut, ist es klar, dass niemand über 40 Prozent geht, weil es heute nicht möglich ist, über 40 Prozent zu gehen. Es wäre Kaffeesatzlesen, zu sagen, was geschehen würde, wenn man eine Obergrenze einführen würde. Die andere Voraussetzung, welche die Grundlage war, um diesen Spielraum möglichst zu belassen, ist, dass die Gemeinden nicht gross Lust haben, ihre Reglemente wieder zu revidieren, in welche Richtung auch immer. Man darf wahrscheinlich schon davon ausgehen, dass die Gemeinden, welche etwas geregelt haben, plus ou moins bei der aktuell geltenden Regelung bleiben werden. Ich beantrage Ihnen, der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über die Änderung von Artikel 142b Absatz 4 BauG. Wer den Antrag BaK und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 142b Abs. 4; Antrag BaK / Regierungsrat *gegen* Antrag SVP [Guggisberg, Kirchlindach])

Vote (Art. 142b, al. 4; proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif *contre* proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag BaK / Regierungsrat /

Adoption proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif

Ja / Oui 78

Nein / Non 59

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie haben dem Antrag BaK / Regierungsrat den Vorzug geben, mit 78 Ja- zu 59 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Wir schauen nun noch, ob sie den obsiegenden Antrag so im Gesetz haben wollen. Wer dies will, stimmt Ja, wer dies nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 142b Abs. 4; Antrag BaK / Regierungsrat)

Vote (Art. 142b, al. 4; proposition de la CIAT / du Conseil-exécutif)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 134

Nein / Non 1

Enthalten / Abstentions 3

Präsident. Der Artikel wird so ins Gesetz geschrieben, mit 134 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Art. 142b Abs. 5 / Art. 142b, al. 5

Präsident. Wir kommen zu Artikel 142b Absatz 5 BauG. Dieser ist zwar nicht bestritten, aber Peter Sommer möchte etwas sagen. Ich logge ihn ausnahmsweise von hier aus ein.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Dieser Artikel wird von uns selbstverständlich nicht bestritten, aber ich erlaube mir hier noch eine Bemerkung an den Kanton betreffend Auslegung der Mehrwertabschöpfung bei Material- und Deponiezone. Laut Artikel 142f BauG fallen Beträge der Mehrwert-

abgabe zu 90 Prozent den Gemeinden und zu 10 Prozent dem Kanton. Dies hatten wir letztes Mal so festgelegt. Dies gilt grundsätzlich auch für die vertraglich vereinbarte Mehrwertabschöpfung bei der Zuweisung von Land in der Material- und Deponiezone. Werden zwischen Gemeinde und Grundeigentümer jedoch Sachleistungen als Ausgleich eines Mehrwerts vereinbart, entfällt mangels Geldleistung die Einlage in die gesetzlich vorgesehene Spezialfinanzierung und die Ablieferung des Kantonsanteils von 10 Prozent. Wird hingegen im Vertrag eine Geldleistung vereinbart, sind die 10 Prozent des entsprechenden Ertrags dem Kanton zu überweisen und die restlichen 90 Prozent in die Spezialfinanzierung einzulegen. Dies ist nicht einfach eine Auslegung von mir, sondern dies steht im Musterreglement über die Mehrwertabgabe des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Uns war es wichtig, dies zuhanden des Protokolls zu deponieren.

Präsident. Der Artikel 142b Absatz 5 BauG ist also nicht bestritten.

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 142c Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 3 / Art. 142c, al. 1, al. 1a, al. 2 et al. 3
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 142d Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 4 / Art. 142d, al. 2, al. 2a, al. 3 et al. 4
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 142e Abs. 1–2 / Art. 142e, al. 1–2
Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderung anderer Erlasse.) / (Aucune modification d'autres actes.)
Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen.) / (Aucune abrogation d'autres actes.)
Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Präsident. Kapitel IV. Ich frage noch einmal, ob Sie darauf zurückkommen wollen, dass das Ganze in einer Lesung behandelt wird. Ich habe keinen Antrag. In dem Fall ist dies in einer Lesung beschlossen.

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule
Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Ich öffne jetzt noch einmal für Voten, welche angekündigt wurden. Sie können sich eintragen; zuerst Raphael Lanz.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Wir kritisieren ja manchmal oder müssen manchmal die Regierung oder die Verwaltung kritisieren. Deshalb sollte man auch sagen, wenn es richtig gut ging. Dies ist aus meiner Optik hier der Fall. Wir Motionäre wurden zusammen mit anderen Interessengruppen sehr schnell eingeladen. Wir waren an einem runden Tisch, machten eine Auslegeordnung. Die Verwaltung hat hier sehr gut gearbeitet. Es begann unter Herrn Regierungsrat Neuhaus und ging weiter unter Frau Regierungsrätin Allemann. Ich möchte mich effektiv hier bedanken, wie speditiv und gut, dies abgewickelt wurde. Ich glaube, wir haben hier eine Verbesserung erreicht, wenn dies so angenommen wird, und dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich wollte das Gleiche sagen, nur hat Raphael Lanz schneller gedrückt. Ich möchte mich auch bedanken. – Danke! Es kommt gut.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion: Luc Mentha.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich bin nicht nach vorne gekommen, um mich zu bedanken, sondern um zu kritisieren. Ich bin grundsätzlich auch ein Anhänger der Gemeindeautonomie, Sie wissen dies. Persönlich bin ich der Meinung – und jetzt trage ich eine juristische Brille –, dass man den Gemeinden ein zu grosses Ausgangsrayon gegeben hat. Man machte dies schon früher so, bei der Revision 2016, dass die Gemeinden bei Um- und Aufzonungen gänzlich auf Mehrwertabgeltung verzichten können. Dies ist meiner Auffassung nach nicht korrekt und juristisch nicht haltbar, selbst wenn – wie dies Frau Regierungsrätin Allemann völlig zu Recht gesagt hat – das ARE hier eine andere Meinung abgegeben hat.

Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid über einen Fall aus dem Kanton Tessin, den Bundesgerichtsentscheid vom 16. August 2017 (*BGE 143 II 568*). Eigentlich sagte das Bundesgericht dort deutlich, dass man auch bei Um- und Aufzonungen Regelungen haben muss, welche zu Mehrwertabgeltungen führen, weil auch da, wie bei Einzonungen, ganz erhebliche Mehrwerte entstehen können. Daher werden Sachverhalte, welche im Endeffekt das Gleiche betreffen, nämlich entstehende erhebliche Mehrwertentgelte, unterschiedlich behandelt. Gemeinden können diese unterschiedlich behandeln. Eine Gemeinde kann sagen, dass man diese bei einer Einzonung bezahlen muss, bei einer Aufzonung nicht. Dies ist eigentlich eine Verletzung von Artikel 8 und 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und des entsprechenden Artikels im RPG, welcher besagt, dass wir erhebliche Mehrwerte abschöpfen müssen. Das Bundesgericht zitiert in diesem Entscheid eine ganze Reihe namhafter Juristen, welche dezidiert dieser Auffassung sind. Der Kommissionspräsident hat dies in seinem Votum ausgeführt. Das Bundesgericht sagt selbst in einem Abschnitt, Ziffer 8.4, dass solche Mehrwertabgeltungen auch bei Um- und Aufzonungen erhoben werden müssten. Sie müssen sich – konkret im Tessiner Fall – nicht dazu äussern, weil dies nicht Streitgegenstand ist. Insofern werde ich – entgegen der Auffassung der Mehrheit meiner Fraktion – die ganze Vorlage ablehnen, weil sie meiner Auffassung nach das RPG und unsere Bundesverfassung verletzt. In diesem Sinn ist sie im höchsten Mass beschwerdegefährdet.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Ich bin ein bisschen überrascht über den Vorredner. Wenn wir dieses SEin, die Siedlungsentwicklung nach innen, umsetzen wollen, geben wir den Gemeinden nun genau das Instrument, welches sie gewünscht haben, sodass man der Bevölkerung mitteilen kann, dass die Raumplanung für uns im Kanton Bern in Zukunft zentral ist, dass es Verdichtung braucht, dass man die Häuser und Liegenschaften, den Umschwung besser nutzen kann, damit wir den wertvollen Boden, den wir einmal verbauen, nicht noch mehr verbrauchen, sondern für die wirtschaftliche Entwicklung gezielt einsetzen kann. Deshalb habe ich das Gefühl, dass man den Gemeinden das richtige Instrument gibt und man bei der Bevölkerung draussen klar sagen kann, dass es in den nächsten Jahren nur eine Siedlungsentwicklung nach innen gibt, ob sie wollen oder nicht. Jetzt ist die Grundlage gegeben.

Präsident. Dann gebe ich noch einmal das Wort dem Präsidenten der vorberatenden Kommission, Daniel Klauser.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern der BaK für die konstruktive und sachliche Diskussion danken, welche wir bei diesem Geschäft führen konnten. Ich möchte noch einmal kurz darauf eingehen, was Luc Mentha gesagt hat. Ich sagte dies bereits in meinem Eingangsvotum: Ja, es besteht eine gewisse Gefahr, dass ein Gericht zum Schluss kommt, dass man bei Um- und Aufzonungen den Mehrwert abschöpfen muss. Dies ändern wir aber nicht mit der Revision, welche wir heute beschliessen. Dies hat der Grosse Rat im Jahr 2016 so beschlossen. Ich denke, man war sich damals dieser Gefahr schon bewusst und beschloss dies so. Ich glaube, es ist nicht angezeigt, dass bei dieser kleinen Revision, bei welcher es vor allem um das Verfahren und die Fälligkeit geht, an diesem Grundsatzentscheid etwas geändert wird. Falls aber ein Gericht zum Schluss kommt, dass dies so getan werden muss, dann wird sich dieser Rat wieder mit dem BauG befassen und dies entsprechend anpassen müssen. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, die Revision, wie sie vorliegt, anzunehmen.

Präsident. Sie haben eine Lesung beschlossen. Folglich kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderungen annimmt, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)
Vote final (1^{re} et unique lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 133

Nein / Non 1

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie haben die Gesetzesänderung beschlossen, mit 133 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme und bei 2 Enthaltungen.